

Wie das ganze System der Krammer'schen Handschriften-Genealogie sich selbst ad absurdum führt, das mag schliesslich aus einer schlechten Aneinanderreihung der von Krammer in seiner Ausgabe selbst gebotenen Angaben erhellen.

Die Klasse B, so führt Krammer aus, ist dadurch entstanden, dass ein Schreiber sich des einen Codex der A-Klasse (A 3) bediente und die Lex im Austrasischen Interesse umgestaltete (qui codice A 3 nisus, pag. 64); die Klasse C aber in der Art, dass vornehmlich die Handschrift B 1, zugleich auch die Handschriften B 2-4 und die von A benutzt wurden. Alle Handschriften von C gehen ^{Jahr} (nach Krammer letzten Endes auf B 1 zurück, alle von B auf A 3. Die Gruppen B und C sind gleich A schon mit Handschriften des achten Jahrhunderts vertreten; B 1 aber, die unerlässliche Voraussetzung der Fassung C, gehört ^{erst} dem neunten Jahrhundert an, ebenso A 3, die unerlässliche Voraussetzung für die Gruppe B. Wir haben demnach die merkwürdige Beobachtung zu machen, dass Handschriften zu einer Zeit als Vorlage dienten, da sie überhaupt noch nicht existierten.

II.

Während Krammer in der Beurteilung der Handschriften-Genealogie als radikaler Neuerer auftritt, blieb er in den wichtigsten Grundfragen über Entstehung und Fortbildung der Lex naiver Gläubiger alter Dogmen. Er knüpft an Prologe und Epiloge und verwendet Aussagen in einer allerdings recht verbreiteten Kombination: Chlodowech ist zunächst der erste grosse Gesetzgeber und sodann der Emendator und Fortsetzer. Childebert und Clothar sind die weiteren Fortführer der Ur-Lex. Dann aber, mit kühnem selbständigem Schwung, eine alte mehr ver-